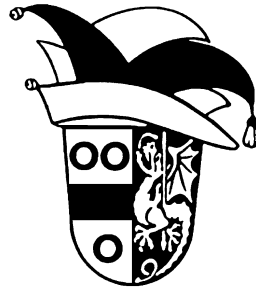


Satzung

der

Kulturgemeinschaft

Löstige Buirer 1974 e.V.



2002

**Fassung
ab**

03.09.2021

**Änderung nach der
Jahreshauptversammlung**

§1

Name, Sitz, und Zweck

Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen Kulturgemeinschaft Löstige Buirer 1974 e.V.

Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Sitz des Vereins ist 50170 Kerpen, Ortsteil Buir.

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig. Er umfasst im Besonderen:

- a) die Pflege und Förderung der Kultur und des kulturellen Lebens in Kerpen-Buir,
- b) die Pflege und Förderung des traditionellen heimatlichen Brauchtums, insbesondere die Gestaltung der Karnevalssession einschließlich der Kinder -und Jugendförderung,

Der Zweck des Vereins soll z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Weihnachtsmarkt, Konzerte, Musikveranstaltungen, Theater-, Kabarett-/ Varietéaufführungen, Lesungen / Vorträge, Ausstellungen, Kulturfahrten, Open-Air-Veranstaltungen, Kinder-/Jugendveranstaltungen, Kino/Filmvorführungen, verschiedene Märkte, Themenabende, Kinder- und Jugendförderung durch aktive Einbindung in die Organisation und aktive Beteiligung kultureller Kinder-/Jugendveranstaltungen u. ä.
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen/Sitzungen für Erwachsene sowie für Kinder- und Jugendliche, Musik-/Tanzveranstaltungen, Karnevalsumzügen, Gestaltung und Bau von Karnevalswagen, Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen anderer Vereine, Kinder- und Jugendförderung durch ganzjährige Ausbildung/Förderung für Tanzvorträge und Mitwirkung bei der Kindersitzung u. ä.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Solange die Voll-

jährigkeit noch nicht vorliegt, ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Lehnt der Vereinsvorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller unmittelbar nach der nächsten Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen.

Stimmt der Vorstand der Mitgliedschaft zu, so ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten und die Satzung auszuhändigen, die damit anerkannt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu verfolgen und nach besten Kräften zu fördern; den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren und bei vorbereitenden Arbeiten zu unterstützen. Altverdiente Mitglieder sind von diesen Arbeiten befreit.

Jedes Mitglied ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit (§2 BGB) stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet: mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages (gem. §3), wenn ein Rückstand trotz zweimaliger Mahnung bei Ablauf des Geschäftsjahres (gem. §4) nicht ausgeglichen worden ist.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied Einspruch gegen die Ausschließung durch eingeschriebenen Brief erheben. Über den Einspruch entscheidet, soweit der Vorstand nicht selbst abhilft, endgültig innerhalb von zwei Monaten der Ehrenrat.

Ausschließungsgründe sind insbesondere unehrenhaftes sowie vereinsschädigendes Verhalten durch grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins. Mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

§3

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 30. September eines Jahres fällig.

Unterschieden wird zwischen Familienbeitrag (Ehepartner und Lebensgemeinschaften), Einzelbeitrag und Kinderbeitrag.

Kinder sind bis zur Volljährigkeit von der Beitragszahlung befreit, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

§4

Organe, Geschäftsjahr

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlung:

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

§6

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand aufgrund § 26 BGB:

Präsident

Vizepräsident

zwei Geschäftsführer

Schatzmeister

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

a) bis zu 11 Beisitzer

b) der Senatspräsident

c) Ehrenvorstandsmitglieder

Die unter b) und c) genannten Personen sind geborene Mitglieder. Die unter c) genannten Personen gehören bis zum freiwilligen Ausscheiden dem Vorstand an.

Vom geschäftsführenden Vorstand können darüber hinaus weitere Beisitzer für besondere Aufgabengebiete berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Patt-Situationen entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt per Akklamation, Geheime Wahl kann beantragt werden. Auch Nichtanwesende können nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Über Gesamtvorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§7

Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über Mitgliedschaftsrechte ist ein Ehrenrat zu bilden.

Die Bildung des Ehrenrates erfolgt durch Wahl anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder des Vereins an, die nicht zugleich Mitglied des Vereinsvorstandes oder Senats sein dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Anrufung des Ehrenrates ist schriftlich mit Angabe des Sachverhalts über den geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

Der Ehrenrat kann zur Sachverhaltsermittlung die streitenden Parteien zum mündlichen Sachvortrag einladen.

Der Ehrenrat wird, wenn eine Einigung im Rahmen einer Schlichtung nicht möglich ist, eine verbindliche Entscheidung in Form eines schriftlichen Beschlusses fällen.

Beschlüsse des Ehrenrates sind in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zu fassen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Ehrenratsvorsitzende, den die Ehrenratsmitglieder zu Beginn des jeweiligen Schlichtungsverfahrens zu bestimmen haben.

Mitglieder des Ehrenrates, die im Übrigen ehrenamtlich tätig sind, dürfen in Schlichtungsverfahren nicht selbst streitbefangen sein.

§8

Ehrungen

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann Ehrungen aussprechen.

Als Ehrungen in diesem Sinne gilt die Ernennung

zum Ehrenpräsidenten,
zum Ehrenvorstandsmitglied und
zum Ehrenmitglied.

Einzelheiten zur Vornahme von Ehrungen regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Ehrenordnung.

§9

Senat

Der Verein hat einen Senat.

Dem Senat obliegt es, in besonderem Maße die Interessen des Vereins nach innen und außen durch persönlichen und materiellen Einsatz zu fördern. Zu Mitgliedern des Senats (Senatoren) können vom geschäftsführenden Vorstand solche Mitglieder ernannt werden, die die Interessen des Vereins im vorgenannten Sinne besonders vertreten.

Dem Senat steht der Senatspräsident vor. Er wird vom Senat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl hat unmittelbar nach der Neuwahl des Vereinsvorstandes zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft zum Senat ist in einer der Selbstverwaltung dienenden und vom Senat und geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Senatsgeschäftsordnung festzulegen.

Der Senat kann einen gesonderten Beitrag erheben.

Stand 6. September 2021

Gegen Beschlüsse des Senats, die eine negative Beeinträchtigung des Vereinszwecks befürchten lassen, hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht. Das erklärte Veto ist vom Senat zu beachten und kann insbesondere nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, die behauptete Beeinträchtigung sei nicht gegeben.

§10

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§11

Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
 - Bankverbindung (falls SEPA Mandat erteilt wurde),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) und Tätigkeiten im Verein.
- 2) Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval und des Karnevalsverbands Rhein-Erft ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten für anstehende Ehrungen zu melden.

Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) und Tätigkeiten im Verein.

- 3) Im Löstigen Buirer, der lokalen Presse, auf seiner Homepage sowie in sozialen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und Veranstaltungen. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten findet nur im Rahmen der vom Mitglied zugestimmten Einwilligungserklärung statt.
- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, kann diese jederzeit beim Schatzmeister eingesehen werden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 5) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt werden.

Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Buir zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

§13

Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist 50170 Kerpen.

§14

Haftung

Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten anderen gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kerpen-Buir im September 2021

Achim Faust
Präsident

Edgar Hohn
Vizepräsident